

**Von:** Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 20. Februar 2020 09:18  
**An:** BFS-Dessau  
**Cc:** Zorn, Michael  
**Betreff:** Bebauungsplan "Bernburger Straße Nord", Stadt Güsten, VG Saale-Wipper

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB  
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde**

**Vorhaben:** Bebauungsplan "Bernburger Straße Nord", Stadt Güsten, VG Saale-Wipper  
**Stadt:** Güsten

**Landkreis:** Salzlandkreis  
**Aktenzeichen:** 21102/01-1834/2020  
**Kurzbezeichnung:** Güsten [Saale-Wipper]-1834/2020.BP-OT Güsten, Bernburger Straße Nord

Der in Rede stehende Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine im Zuge der Verkaufsflächenerweiterung erforderliche Standortverlagerung des nördlich der Bernburger Straße gelegenen Lebensmitteldiscounters um ca. 200 Meter in Richtung Nordosten schaffen. Der Neubau soll eine Verkaufsfläche von ca. 1.100 m<sup>2</sup> zzgl. Backshop umfassen.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei Einzelhandelseinrichtungen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Salzland). Ich verweise auf deren Stellungnahme.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, zum Schutz der direkt südlich angrenzenden Wohnbebauung vor erheblichen Lärmbelastigungen Nachtanlieferungen generell auszuschließen. Die Schallimmissionsprognose (Schallschutzbüro Ulrich Diete, Bitterfeld-Wolfen, 5.7.2019) weist im Falle von Nachtanlieferungen Überschreitungen des sogenannten Spitzenpegelkriterium der TA Lärm von 65 dB(A) nachts an den Wohnhäusern südlich der Güstener Straße aus. Der Beurteilungspegel von 45 dB(A) nachts wird an einem Immissionsort knapp überschritten.

Ich gebe allerdings zu bedenken, dass die Schallimmissionsprognose von der Annahme ausgeht, dass sich die Wohnnachbarschaft südlich der Bernburger Straße innerhalb eines Mischgebietes befindet. Da eine verbindliche Bauleitplanung nicht besteht, ist laut TA Lärm von der vorhandenen Bebauungssituation auszugehen. Diese stellt sich südlich der Bernburger Straße eher so dar, dass die Wohnnutzung sehr deutlich dominiert. Von daher sollte im Sinne der planerischen Vorsorge von einem allgemeinen Wohngebiet ausgegangen werden. Unter Annahme dessen stellt sich die Planung unter Schallschutzaspekten auch weiterhin unproblematisch dar, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass keine Nachtanlieferungen stattfinden.

Dietmar Freihube  
Referat Immissionsschutz